

Foscarini über die Erdbewegung verboten und resp. suspendirt worden sind. Dieses Decret der Indexcongregation wurde am 5. März veröffentlicht. Weil es zur Kenntniß gekommen sei, „daß jene falsche pythagoräische und der heiligen Schrift gänzlich widersprechende Lehre von der Beweglichkeit der Erde und der Unbeweglichkeit der Sonne, welche N. Copernicus und Dibacüs von Stunica auch lehren, bereits verbreitet und von Vielen angenommen wird . . . beßhalb, damit eine derartige Meinung zum Verderben der katholischen Wahrheit nicht weiter schleiche, hat (die Congregation) beschlossen, N. Copernicus über die Kreisbewegungen der Himmelskörper und Dibacüs von Stunica über Job zu suspendiren, bis sie corrigirt sein werden, das Buch des Foscarini aber gänzlich zu verbieten und zu verwerfen, und alle anderen Bücher, die in gleicher Weise dasselbe lehren, zu verbieten“. Unterscriben ist das Decret, welches auch den Namen des Papstes an der Spitze trägt, vom Cardinal von St. Cecilia und Bischof von Albano (Paulus Sfondrati) und dem Secretär F. Franciscus Magdalenus.

Dieses Urtheil konnte nach dem, was über die Aufnahme der Lehre des Copernicus in den kirchlichen katholischen Kreisen gesagt worden ist, auffallen. Aber wie sich Copernicus schon in der Widmung an Paul III. gegen die Folgen aus der heiligen Schrift zu verteidigen veranlaßt sah, so wollten sich auch die späteren Theologen um so weniger von der wörtlichen Fregese abbringen lassen, weil ihnen und der ganzen Welt die Lehre des Copernicus als bloße Hypothese bekannt war. Dsiander hatte die von ganz anderm Geiste durchwehte Vorrede unterdrückt, um durch Hervorhebung des rein hypothetischen, für die Rechnung bestimmten Charakters des Wertes den theologischen Angriffen die Spitze abubrechen. Die neueste Entdeckung des copernicanischen Commentariolus de hypothesis motuum caelestium, dessen Titel man nicht ohne Weiteres für unächt erklären darf, der häufige Gebrauch des Ausdrucks hypothesis in den Schriften des Rheticus und Anderes beweisen doch, daß sich dieser Anschauung, wenn nicht der Geist, so doch die Ausdrucksweise der neuen Astronomen angeschlossen. Wenn nun in Württemberg selbst die Mathematiker im 16. Jahrhundert gegen die Erdbewegung auftraten, wenn Rästlin in Tübingen sich trotz seiner ausgesprochenen Hinneigung zum neuen System in seiner Epitome der Astronomie des alten Systems bediente und Kepler wegen seiner Parteinahme für das copernicanische System in Württemberg keine Anstellung erlangen konnte: so ist es nicht zu verwundern, daß katholische Theologen von der Worterklärung ungern abwichen und die kirchlichen Behörden um so ängstlicher wurden, je mehr sich die Gefahren für den alten Glauben häuften. Auch in Italien hatte die Reformation wiederholt Fuß zu fassen gesucht, manche Gelehrte begünstigten auch in anderen Dingen das Neue. Wohl hatte die copernicanische Lehre durch

Galilei eine tiefere Begründung erfahren, aber dennoch waren die Beweise in der Hauptsache nur Analogieschlüsse. Sicher gestellt war durch dieselben, daß der supponirte Unterschied zwischen der Beschaffenheit der Erde und der Himmelskörper falsch sei, daß die kreisförmige (parabolische) Bewegung sich durch das Zusammenwirken zweier Kräfte erklären lasse, daß die Sonne um ihre eigene Achse rotire und alle Planeten sich um die Sonne bewegen. Dadurch war der Schluß auf die Bewegung der Erde sehr nahe gelegt, aber nicht unbedingt sicher; denn das System des Tycho de Brahe, nach welchem sich die Sonne sammt den um sie rotirenden Planeten um die Erde bewege, erklärte die beobachteten Erscheinungen gerade so gut, wenn auch viel complicirter. Dazu kommt, daß Galilei von den Gesetzen Keplers keinen Gebrauch machte und über die Schwierigkeiten der Atmosphäre, welche schon Copernicus an der Bewegung der Erde theilnehmen ließ, gar nicht hinwegkam. So war damals und noch lange nachher ein wirklicher, naturwissenschaftlicher Beweis für das copernicanische System in keiner Weise erbracht. Rechnet man hierzu die Macht der peripatetischen Naturphilosophie, deren Grundprincipien in Frage gestellt wurden, so begreift man, daß die theologischen Richter, welche in derselben philosophischen Atmosphäre lebten, zu ihrem Urtheil kamen, so sehr man dasselbe auch bebauern mag. Das Gutachten der Theologen, welches ausdrücklich von einer Häresie sprach, hat keine richterliche Geltung, doch scheint es die Billigung der Congregation erhalten zu haben. Dagegen ist in dem Decret der Indexcongregation nur von einer philosophisch falschen und der heiligen Schrift widersprechenden Lehre die Rede, und die späteren Correcturen in dem Werke des Copernicus bezogen sich auf die Herstellung des hypothetischen Charakters der Lehre. Darin ist immerhin eine Willkür zu erkennen, obgleich das adversatur Scripturae schon sehr früh bei Verurtheilung häretischer Lehren vorkommt, weil es eben dort, wo es sich um eine sachlich zur materia fidei gehörige und unter die dogmatische Schriftklärung fallende Lehre handelt, dem haereticum gleichkommt, und obgleich ferner das hypothetico im rein formalen Sinn von einer Hypothese für die Rechnung ohne sachlichen Grund zu verstehen ist. Eine „scholastische Ausflucht“ ist der Ausdruck nicht, denn freilich kann man von einer Hypothese nicht anders reden; aber der Begriff Hypothese war damals ein sehr schwankender und ist es theilweise heute noch. Obwohl das Decret eine gewisse päpstliche Billigung erhalten hat, wie es regelmäßig der Fall ist, so hat es doch keine derartige Approbation erhalten, daß es den Werth einer päpstlichen Lehrverkündung ex cathedra erlangt hätte. Eine solche konnte es um so weniger sein, weil es eine Lehre betraf, die nur insoferne Gegenstand der Abwehr wurde, als durch sie die unfehlbare Wahrheit der heiligen Schrift gefährdet schien, wät: